

Hausordnung

Aufgrund des § 13 der Satzung über den Betrieb und die Organisation des Jugendraumes der Ortsgemeinde Dienethal wird folgende Hausordnung erlassen:

§ 1

Die Öffnungszeiten des Jugendraumes Dienethal werden wie folgt festgesetzt:

Dienstags und donnerstags jeweils von	17.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Freitags von	17.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstags von	18.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Montags, mittwochs und sonntags ist geschlossen.

Die Öffnungszeiten legt der Ortsgemeinderat fest. Der Vorstand ist berechtigt eine Änderung zu beantragen.

§ 2

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Beschädigung der Einrichtung, Belästigung anderer Besucher, ruhestörender Lärm sind verboten. Die Außentür sowie das Fenster sind geschlossen zu halten. Bei Beschädigung haftet der Verursacher bzw. alle eingetragenen Nutzer gemeinschaftlich. Schaden und Verursacher sind dem Ortsbürgermeister direkt zu melden. Der Aufenthalt auf den Fluren und auf den Außenanlagen ist nicht gestattet.

§ 4

Beim Ausschank von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zu beachten; nach § 4 Jugendschutzgesetz ist die Abgabe an Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Hochprozentige Getränke (ab 12 %) sind im Jugendraum nicht zugelassen.

§ 5

Für abhanden gekommene Gegenstände der Jugendlichen wird nicht gehaftet.

§ 6

Jugendraum, Zugänge und Toilettenanlagen sind bei Bedarf sowie auf Weisung der Ortsgemeinde Dienethal von den Jugendlichen selbst zu reinigen.

§ 7

Die Aufsicht im Jugendraum sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung im Rahmen dieser Hausordnung obliegt dem Vorstand.

§ 8

Die Schlüssel für den Jugendraum werden dem Vorstand ausgehändigt und von diesem verwaltet. Eine Aushändigung der Schlüssel an Nichtvorstandsmitglieder ist unzulässig.

§ 9

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können die Benutzer durch die Aufsichtsführenden zeitweise von der Benutzung des Jugendraumes ausgeschlossen werden. Generelles Hausverbot kann nur durch den Vorstand und Beirat oder durch die Ortsgemeinde Dienethal ausgesprochen werden.

§ 10

Wer gegen die guten Sitten verstößt, verliert sofort alle Nutzungsrechte. Der Vorstand hat den Ortsgemeinderat unverzüglich zu informieren.

§ 11

Der Jugendraum kann jederzeit durch die Ortsgemeinde Dienethal geschlossen werden.

§ 12

Der Kauf von Material usw. ist mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter vorher abzusprechen.

Die Müllentsorgung für den Jugendraum erfolgt durch die Benutzer.

56379 Dienethal, _____

Ortsgemeinde Dienethal

(Siegel)

(Werner Pfaff)
Ortsbürgermeister